



Bozen, 28.11.2017

Herr Abgeordneter
Riccardo Dello Sbarba
riccardo.dellosbarba@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: Herrn Präsidenten
Roberto Bizzo
dokumente@landtag-bz.org

Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 3066/2017 betreffend Kindergärtnerinnen als Sanitätspolizei

Sehr geehrte Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Landtagsanfrage vom 07.09.2017 (Nr. 3066/2017) und darf Ihnen auch im Namen der Landesräte Tommasini und Mussner sowie Landesrätin Deeg wie folgt antworten.

Zu Frage 1: *Gilt der Kindergarten nun als Bildungseinrichtung oder nicht? Mit welcher rechtlichen Begründung kann Kindern der Besuch des Kindergartens verwehrt werden?*

Der Status des Kindergartens als erste Stufe im Bildungssystem ist nicht in Frage gestellt. Das Gesetzesdekret Nr. 73 vom 7. Juni 2017, umgewandelt in Gesetz Nr. 119 vom 31. Juli 2017, sieht vor, dass Kindergärten bei der Einschreibung der Kinder von den Eltern bzw. den Erziehungsverantwortlichen einen Nachweis über die Erfüllung der Impfpflicht bzw. eine Bestätigung einer Impfbefreiung gemäß Art. 3 Absatz 1 verlangen. Für das Kindergartenjahr 17/18 war zu diesem Zeitpunkt die Prozedur der Einschreibung abgeschlossen. Der Art. 3 Absatz 3 dieses Gesetzesdekrets bestimmt auch, dass die Vorlage der Dokumentation zum Impfstatus Zugangsvoraussetzung für den Kindergarten ist.

Zu Frage 2: *Wird die von Fachkräften vorgeschlagene sinnvolle Handhabe, nämlich die Verwaltung der Impfbescheinigungen bzw. der Eigenerklärungen direkt durch den Sanitätsbetrieb (ohne dass der Kindergarten damit befasst wird, sondern durch "Weitergabe einer Liste der in den Kindergärten eingeschriebenen Kinder durch die Direktionen an die Sanitätsbetriebe, diese können dann selbst kontrollieren, wie der jeweilige Impfstatus des Kindes ist.") in Erwägung gezogen? Wenn nein, warum nicht? Warum wurde nicht von vornherein dieser Weg beschritten?*

Die von den Fachkräften vorgeschlagene Lösung wäre auch die bevorzugte der Verantwortlichen des Bildungsressorts gewesen. Sie ist den Verantwortlichen des Sanitätsbetriebs bereits Anfang Juli nahe gebracht und mit diesen verhandelt worden. Das Gesetzesdekret Nr. 73/2017 schreibt jedoch ausdrücklich in dieser Übergangszeit eine andere Vorgangsweise vor, nämlich die Übermittlung der Impfdokumentation durch die Familien bzw. Erziehungsverantwortlichen an den Kindergarten. Das Gesetzesdekret sieht einen solchen Datenaustausch erst ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 ausdrücklich vor. Bei der Umwandlung des staatlichen Finanzdekrets Nr. 148/17 wurde nun die Bestimmung eingefügt wonach in den Regionen und autonomen Provinzen, welche bereits über eine Impfdatenbank verfügen, bereits im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr ein Datenaustausch zwischen Kindergarten, Schulen und Sanitätsbetrieb erfolgen kann. Diesem Änderungsantrag muss in den kommenden Tagen noch die Abgeordnetenversammlung zustimmen.

**Zu Frage 3:** *Wie wird das Kindergartenpersonal gegen mögliche Klagen von Eltern geschützt?*

Unserer Meinung nach besteht in diesem Zusammenhang kein Handlungsbedarf. Mit dem Einholen der Dokumentation sind lediglich die Leiterinnen der Kindergärten befasst, diese sind in die Verfahren vertieft eingeführt und bei Erfordernis von den Führungskräften unterstützt worden.

Zu Frage 4: *Warum hat man in Südtirol, angesichts der Proteste, der organisatorischen Schwierigkeiten und des wohl nicht bedrohlichen Gesundheitszustands der Kinder in Südtirol nicht einen Aufschub beschlossen, um die gesamte Situation mit der gebotenen Aufmerksamkeit in all ihren Aspekten behandeln zu können?*

Die Impfthematik ist in der Landesregierung mehrfach diskutiert und in den verschiedenen Aspekten vertieft worden. Im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise sowie organisatorische Abwicklung wird die Landesregierung, gerade im Lichte der jüngsten gesetzlichen Neuerungen, zeitnah eine Entscheidung treffen.

Mit besten Grüßen

Philipp Achammer

Landesrat

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)